

**Studienbüro**

Az. 1021

<b>Laufende Nr. / Jahrgang</b>	<b>Seitenzahl</b>	<b>Aktenzeichen</b>
34 / 2024	1 – 9	JUS – 1021

# **Amtsblatt**

## **der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [ohm-spo@th-nuernberg.de](mailto:ohm-spo@th-nuernberg.de)

**Satzung zur Änderung  
der  
Satzung zum verantwortungsvollen Umgang mit der Forschungsfreiheit und den Forschungsrisi-  
ken an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (FES)**

**vom 9. April 2024**

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

## § 1

### Änderungen

Die Satzung zum verantwortungsvollen Umgang mit der Forschungsfreiheit und den Forschungsrisiken an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (FES) vom 20. Februar 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 5; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende neue Fassung:

#### „Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeines.....	3
§ 1	Zweck der Satzung.....	3
§ 2	Geltungsbereich.....	3
§ 3	Bindung der Hochschulforschenden an das geltende Recht.....	3
Abschnitt 2	Grundsätze der ethischen Forschungsarbeit an der Ohm.....	4
§ 4	Sicherheitsrelevante Forschung und verbotene Forschungsaktivitäten.....	4
§ 5	Verantwortlichkeit, Dokumentationspflicht.....	5
§ 6	Risikobewertung.....	5
§ 7	Forschungsverzicht; Forschungsabbruch.....	6
§ 8	Berichtspflicht.....	7
§ 9	Wissenschaftlicher Nachwuchs.....	7
Abschnitt 3	Klärung von Fragen der Forschungsethik.....	7
§ 10	Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm.....	7
§ 11	Aufgaben der „Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm“.....	8
§ 12	Allgemeines Verfahren.....	9
§ 13	Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte.....	11

Abschnitt 4	Schlussvorschriften .....	11
§ 14	Schlussvorschriften.....	11
§ 15	Inkrafttreten.....	11“

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In diesem Sinne benennt die Ohm eine Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann die Ombudsperson für Ethikfragen an der Ohm angerufen werden.“

b) Nach Abs. 2 Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>Erforderlichenfalls soll mit Unterstützung dieser die Gemeinsame Ethikkommission der Hochschulen Bayerns (GEHBa) angerufen werden.“

4. § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Die Dokumentation sollte vor Beginn der Forschung der zuständigen Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer zur Kenntnis gebracht werden.“

5. § 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Führt die nach Maßgabe des § 6 durchgeführte Risikobewertung zu dem Ergebnis, dass sicherheitsrelevante Forschungsrisiken nach § 4 bestehen, ist die Ombudsperson für Ethikfragen an der Ohm zu unterrichten.“

6. § 10 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 10**

**Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm**

- (1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident bestellt im Einvernehmen mit dem Senat eine Ombudsperson sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm. <sup>2</sup>Die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in ethischen Fragen und in Fragen der sicherheitsrelevanten Forschung nach dieser Satzung. <sup>3</sup>Sie fungiert als zentrale Ansprechperson an der Ohm für Ethikfragen und ist Bindeglied zur Gemeinsamen Ethikkommission der Hochschulen Bayerns (GEHBa).
- (2) Zur Ombudsperson bzw. zu deren Stellvertretung kann nur eine Person mit wissenschaftlicher Leitungserfahrung ernannt werden.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die jeweils aktuell zuständige Ombudsperson und deren Stellvertretung werden im Amtsblatt der Ohm und auf der Homepage der Ohm bekannt gemacht.
- (5) <sup>1</sup>Die Ombudsperson dokumentiert ihre Tätigkeit. <sup>2</sup>Entsprechender Schriftverkehr und Entscheidungen werden archiviert.

7. § 11 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 11**

**Aufgaben der „Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm“**

- (1) <sup>1</sup>Die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm unterstützt die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Beurteilung ihrer Forschungsvorhaben. <sup>2</sup>Sie berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu ethischen Fragestellungen sowie in sicherheitsrelevanten Fällen nach § 4 Abs. 1. <sup>3</sup>Auf diese Weise fördert sie innerhalb der Ohm die Bewusstseinsbildung für sicherheitsrelevante Aspekte der Forschung.
- (2) <sup>1</sup>Weiter ist die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm zentrale Anlaufstelle für Fragen der Forschungsethik. <sup>2</sup>Erfordert die Beurteilung einer solchen ethischen Frage die Behandlung durch eine Ethikkommission, soll die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm Verbindung mit der Gemeinsamen Ethikkommission der Hochschulen Bayerns (GEHBa) herstellen. <sup>3</sup>Die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Stellung erforderlicher Anträge an die Ethikkommission oder an andere externe Stellen.
- (3) <sup>1</sup>Die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm berät auf Grundlage der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und der wissenschaftlichen Standards unter Beachtung des aktuellen Stands der Wissenschaft und Technik sowie der einschlägigen Berufsregeln. <sup>2</sup>Nationale und internationale Empfehlungen sind dabei zu berücksichtigen. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen kann sie an externe Ethikkommissionen, insbesondere an die Gemeinsame Ethikkommission der Hochschulen Bayerns (GEHBa) verweisen oder andere externe Beratungsstellen einbeziehen, soweit dies im Einzelfall erforderlich und sachdienlich ist.
- (4) Die Verantwortung der ausführenden Wissenschaftlerin oder des ausführenden Wissenschaftlers für ihr oder sein Handeln bleibt unabhängig von einer Befassung durch die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm oder eine externe Ethikkommission bestehen.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich abweichender Regelungen höherrangigen Rechts.“

8. § 12 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 12**

**Allgemeines Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Ohm sollen sich dann vor der Durchführung eines Forschungsvorhabens von der Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm beraten lassen, wenn sicherheitsrelevante Risiken nach § 4 oder Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben mit dem Forschungsvorhaben verbunden sind. <sup>2</sup>Wird im Zuge der Beratung ersichtlich, dass die Stellungnahme einer Ethikkommission erforderlich oder sachdienlich ist, soll die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm entsprechende Kontakte zur Gemeinsamen Ethikkommission der Hochschulen Bayerns (GEHBa) herstellen und bei der Stellung entsprechender Anträge unterstützen.
- (2) <sup>1</sup>Die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag tätig. <sup>2</sup>Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule zu eigenen Forschungsvorhaben, beziehungsweise solchen, an denen die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler beteiligt ist, sowie der Senat und die Hochschulleitung. <sup>3</sup>Der Antrag kann zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (3) <sup>1</sup>Stellt die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm bei Sichtung des Antrages fest, dass ihr eine angemessene Befassung mit den im Antrag aufgeworfenen Fragen nicht innerhalb eines im Einzelfall angemessenen Zeitraums möglich ist, soll sie der oder dem Antragstellenden die Empfehlung aussprechen, den Antrag stattdessen direkt bei der Gemeinsamen Ethikkommission der Hochschulen Bayerns (GEHBa) vorzulegen. <sup>2</sup>Gleiches soll gelten, wenn die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm der Ansicht ist, dass sie den Antrag infolge nicht ausreichender fachlicher Vertretungsmöglichkeiten nicht sachgemäß bearbeiten kann.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Antragstellende hat in dem Antrag eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie der relevanten sicherheitsrechtlichen Aspekte sowie alle für das Forschungsvorhaben relevanten Informationen beizufügen und von der

Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm angeforderte Unterlagen oder sonstige Informationen zu übermitteln. <sup>2</sup>Sollte das Vorhaben zusätzlich von einer externen Kommission geprüft werden, so ist die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm hiervon zu unterrichten.

- (5) <sup>1</sup>Die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm kann auch Hinweise Dritter zu sicherheitsrelevanter Forschung zum Thema ihrer Befassung machen. <sup>2</sup>Auch insoweit gelten die Regelungen dieser Satzung. <sup>3</sup>Anonyme Hinweise werden nicht verfolgt.
- (6) <sup>1</sup>Die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm bzw. deren Stellvertretung ist unabhängig. <sup>2</sup>Für die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm gelten die Bestimmungen über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (Art. 20 und 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).
- (7) <sup>1</sup>Die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Satzung unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. <sup>2</sup>Sie handeln nach bestem Wissen und Gewissen. <sup>3</sup>Eine persönliche Haftung der Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm bzw. deren Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (8) <sup>1</sup>Die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Vertraulichkeit verpflichtet. <sup>2</sup>Dies gilt auch für sonstige am Verfahren hinzugezogene Gutachter, Sachverständige und sonstige dritte Personen“

9. § 13 und § 14 werden ersatzlos gestrichen.

10. Der bisherige § 15 wird § 13 und erhält folgende neue Fassung:

**„§ 13**

**Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte**

- (1) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten Risiken, die während der Durchführung des Forschungsprojektes auftreten und die in § 4 Abs. 1 genannten Schutzziele betreffen könnten, ist die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Transfer der Ohm unverzüglich zu unterrichten.
- (2) <sup>1</sup>Die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm kann in diesem Fall ihre zustimmende Bewertung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. <sup>2</sup>Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

11. Der bisherige § 16 wird zu § 14 und erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Die Ombudsperson für Ethikfragen in der Forschung an der Ohm kann Anforderungen für eine Antragstellung festlegen. <sup>2</sup>Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz und das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz sind ergänzend anzuwenden.“

12. Der bisherige § 17 wird zu § 15.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 9. April 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 25. April 2024.

Nürnberg, den 25. April 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 34; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 29. April 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.